



Gemeindeverwaltung
Ettenbergstrasse 1
Postfach
8907 Wettswil a.A.
www.wettswil.ch

Gemeinderat

Abteilung Präsidiales
Bereich Präsidiales
Tel. 044 700 02 88
E-Mail gemeindeverwaltung@wettswil.ch

WETTSWIL
A M A L B I S

KRS 730.1

Verordnung über die Wasser- versorgung der Politischen Gemeinde Wettswil a.A.

vom 12. Juni 2023

Inkraftsetzung 1. Januar 2024

Inhaltsverzeichnis

A.	Allgemeine Bestimmungen.....	4
Art. 1	Zweck und Geltungsbereich.....	4
Art. 2	Aufgaben und Stellung der Wasserversorgung.....	4
Art. 3	Lieferung und Bezugspflicht.....	4
Art. 4	Strategische Wasserversorgung.....	4
Art. 5	Qualitätskontrolle.....	5
Art. 6	Wasserbeziehende.....	5
Art. 7	Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.....	5
B.	Wasserversorgungsanlagen.....	6
Art. 8	Versorgungsanlagen.....	6
Art. 9	Leitungsnetz, Definitionen.....	6
Art. 10	Erstellung, Betrieb und Unterhalt.....	6
Art. 11	Hydrantenanlagen.....	6
Art. 12	Private Feuerlöscheinrichtungen.....	6
Art. 13	Betätigung von Hydranten und Schiebern.....	7
Art. 14	Beanspruchung von Privatgrund.....	7
Art. 15	Schutz der öffentlichen Leitungen.....	7
C.	Hausanschlussleitung.....	7
Art. 16	Definition.....	7
Art. 17	Technische Bedingungen.....	7
Art. 18	Erwerb Durchleitungsrechte.....	7
Art. 19	Eigentumsverhältnisse der Hausanschlussleitung.....	7
Art. 20	Anschlussgesuch.....	8
Art. 21	Ausführung.....	8
Art. 22	Gemeinsame Anschlussleitungen.....	8
Art. 23	Unterhalt.....	8
Art. 24	Stilllegung.....	9
D.	Hausinstallationen.....	9
Art. 25	Definition.....	9
Art. 26	Eigentumsverhältnisse.....	9
Art. 27	Haftung.....	9
Art. 28	Erstellung, Erweiterung, Änderung / Meldepflicht.....	10
Art. 29	Bewilligungspflicht.....	10
Art. 30	Abnahme.....	10
Art. 31	Kontrolle.....	10
Art. 32	Technische Vorschriften.....	10
Art. 33	Unterhalt, Frostgefahr.....	10
Art. 34	Wasserbehandlungsanlagen.....	10
Art. 35	Nutzung Eigen-, Regen- und Grauwasser.....	10
E.	Wasserabgabe.....	11
Art. 36	Umfang und Garantie der Wasserlieferung.....	11
Art. 37	Einschränkung der Wasserabgabe.....	11
Art. 38	Haftung der Wasserbeziehenden.....	11
Art. 39	Meldepflicht.....	11
Art. 40	Wasserableitungsverbot.....	11
Art. 41	Unberechtigter Wasserbezug.....	12
Art. 42	Vorübergehender Wasserbezug, Bauwasser.....	12
Art. 43	Beginn und Ende des Bezugsverhältnisses.....	12
Art. 44	Einstellung des Wasserbezugs.....	12
Art. 45	Abnahmepflicht.....	13
Art. 46	Wasserabgabe für besondere Zwecke.....	13
Art. 47	Abnorme Spitzenbezüge.....	13

F.	Wassermessung	13
	Art. 48 Einbau	13
	Art. 49 Haftung	13
	Art. 50 Standort	13
	Art. 51 Technische Vorschriften	13
	Art. 52 Messung	14
	Art. 53 Störungen	14
G.	Finanzierung	14
	Art. 54 Eigenwirtschaftlichkeit	14
	Art. 55 Kostendeckung	14
	Art. 56 Kostentragung Hauptleitungen und Versorgungsleitungen	15
	Art. 57 Kostenübertragung Hausanschlussleitung	15
	Art. 58 Betriebsfremde Leistungen	15
	Art. 59 Festsetzung der Gebühren	15
	Art. 60 Anschlussgebühren	15
	Art. 61 Benützungsgebühren	15
	Art. 62 Abgeltung von Sonderleistungen	15
H.	Rechnungsstellung und Inkasso	16
	Art. 63 Fälligkeiten	16
	Art. 64 Gebührenpflichtige Schuldnerinnen und Schuldner	16
I.	Straf- und Schlussbestimmungen	16
	Art. 65 Zuwiderhandlungen	16
	Art. 66 Einsprachen	16
	Art. 67 Inkrafttreten	16
	Art. 68 Übergangsbestimmungen	17

Gestützt auf § 27 Abs. 5 des kant. Wasserwirtschaftsgesetzes (WWG) und Art. 13 Ziff. 4 der Gemeindeordnung vom 26. November 2021 erlässt die Gemeindeversammlung folgende Verordnung über die Wasserversorgung (WV):

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Bau, Betrieb und Unterhalt der Wasserversorgungsanlagen, die Finanzierung der Wasserversorgung und die Beziehungen zwischen der Wasserversorgung und den Wasserbeziehenden, soweit die Vorschriften des Bundes oder des Kantons nichts Abweichendes enthalten.

Art. 2 Aufgaben und Stellung der Wasserversorgung

¹ Die Wasserversorgung ist eine öffentliche Aufgabe, unabhängig von der Organisationsform des Versorgungsbetriebs.

² Die Wasserversorgung ist ein Eigenwirtschaftsbetrieb im Sinne von §§ 87 und 88 Gemeindegesetz vom 20. April 2015 und steht im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unter Aufsicht und Verwaltung des Gemeinderats.

Art. 3 Lieferung und Bezugspflicht

¹ Die Wasserversorgung liefert in ihrem Versorgungsgebiet und nach Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen qualitativ einwandfreies Wasser für Haushalt und Gewerbe zu den Bedingungen der Verordnung über die Wasserversorgung und den jeweiligen Tarifbestimmungen. Gleichzeitig sorgt die Wasserversorgung in diesem Umfang für den Lösch-, den Brandschutz und die Trinkwasserversorgung in Notlagen. Der Perimeter des Versorgungsgebiets soll mit demjenigen des Baugebiets übereinstimmen. Ausserhalb des Baugebiets ist die Wasserversorgung nicht zur Wasserabgabe verpflichtet. Sie fördert jedoch entsprechend ihren Möglichkeiten die Versorgung von bestehenden sowie standortgebundenen Liegenschaften, die ausserhalb des Baugebiets liegen.

² Die Wasserversorgung liefert über das Verteilnetz der Gemeinde innerhalb der üblichen Toleranzen bezüglich der physikalischen und chemischen Eigenschaften gemäss den Schweizer Normen für Trinkwasser.

³ In Spitzenlastzeiten oder bei besonderen Bedingungen ist die Wasserversorgung berechtigt, bestimmte Verwendungszwecke zu untersagen oder zu sperren, die Lieferung zu reduzieren oder vorübergehend einzustellen.

⁴ Die Wasserbeziehenden sind grundsätzlich verpflichtet, das Trinkwasser bei der Wasserversorgung zu beziehen.

Art. 4 Strategische Wasserversorgung

¹ Die Wasserversorgung ist für die strategische Planung zuständig. Diese erfolgt nach den entsprechenden Empfehlungen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW). Sie erarbeitet eine generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) und ein Konzept für die Trinkwasserversorgung in Notlagen (Kriegs-, Krisen- und Katastrophensituationen) gemäss den Vorgaben des Bundes, des Kantons und des SVGW.

² Die GWP enthält insbesondere die Beurteilung der bestehenden und zukünftigen Verhältnisse, den Umfang, die Lage, die Ausgestaltung und die zeitliche Realisierung der Wasserversorgungsanlagen sowie Angaben über die Bau-, Betriebs- und Unterhaltskosten.

³ Die Wasserversorgung erstellt und führt über die Wasserversorgungsanlagen einen Leitungskataster.

⁴ Die bestehenden Unterlagen werden periodisch überarbeitet, in der Regel gleichzeitig mit der Orts-, Zonen- und Nutzungsplanung. Die Wasserversorgung lässt über die Wasserversorgungsanlagen einen Leitungskataster führen.

Art. 5 Qualitätskontrolle

¹ Zur Sicherstellung der Selbstkontrolle unterhält die Wasserversorgung ein angemessenes Qualitätssicherungssystem, das den Vorgaben des Bundes, des Kantons und des SVGW entspricht.

² Die Wasserversorgung bezeichnet eine Person, die für die Qualität des Trinkwassers verantwortlich ist.

Art. 6 Wasserbeziehende

Wasserbeziehende im Sinne dieser Verordnung sind:

- a) Eigentümerinnen und Eigentümer einer mit Wasser versorgten Liegenschaft;
- b) Baurechtsnehmerinnen und Baurechtsnehmer, die Eigentümerinnen und Eigentümer eines mit Wasser versorgten Gebäudes sind;
- c) natürliche und juristische Personen, die berechtigt sind, für vorübergehende Zwecke Wasser zu beziehen;
- d) Mieterinnen und Mieter, Pächterinnen und Pächter, Stockwerkeigentümerinnen und Stockwerkeigentümer, sofern deren Wasserverbrauch in den gemieteten/gepachteten Räumlichkeiten oder Parzellen über eine Messeinrichtung der Wasserversorgung separat gemessen wird.

Art. 7 Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer

Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer im Sinne dieser Verordnung sind:

- a) Eigentümerinnen und Eigentümer einer mit Wasser versorgten Liegenschaft;
- b) Baurechtsnehmerinnen und Baurechtsnehmer, die Eigentümerinnen und Eigentümer einer mit Wasser versorgten Liegenschaft sind;
- c) Eigentümerinnen und Eigentümer einer Liegenschaft, die durch die Infrastruktur der Wasserversorgung mit Löschwasser versorgt wird;
- d) Eigentümerinnen und Eigentümer einer mit Eigenwasser versorgten Liegenschaft.

B. Wasserversorgungsanlagen

Art. 8 Versorgungsanlagen

Versorgungsanlagen sind die für Gewinnung, Förderung, Aufbereitung, Transport, Speicherung und Verteilung des Wassers notwendigen Bauten und Einrichtungen (Bauwerke, Leitungsnetz, Fernwirkssystem, usw.). Sie stehen im Eigentum der Gemeinde Wettswil a.A.

Art. 9 Leitungsnetz, Definitionen

¹ Das Leitungsnetz umfasst als öffentliche Leitungen die Haupt- und Versorgungsleitungen sowie die Hydrantenanlagen.

² Hauptleitungen dienen der Zuleitung des Wassers zu den Reservoirien und von diesen zu den Versorgungsleitungen. In der Regel zweigen keine Hausanschlussleitungen oder Hydrantenanlagen von den Hauptleitungen ab. Die Hauptleitungen sind Bestandteil der Basiserschliessung.

³ Versorgungsleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebiets, welche an die Hausanschlussleitungen und Hydrantenanlagen angeschlossen sind. Die Versorgungsleitungen dienen der Erschliessung der Grundstücke.

⁴ Hydrantenanlagen bestehen aus den Anschlüssen an die Versorgungsleitungen inkl. T-Stück und den Hydranten.

Art. 10 Erstellung, Betrieb und Unterhalt

¹ Die Anlagen sind nach den Bedingungen der zuständigen kantonalen Instanzen sowie der technischen Richtlinien des SVGW zu planen, auszuführen, zu betreiben und zu unterhalten.

² Hauptleitungen werden von der Wasserversorgung nach Massgabe der baulichen Entwicklung und aufgrund des generellen Wasserversorgungsprojektes (GWP) erstellt.

³ Für die technische Disposition der Transport-, Haupt- und Versorgerleitungen sind die Wasserversorgung oder deren Beauftragte zuständig.

Art. 11 Hydrantenanlagen

¹ Die Hydrantenanlage ist der Feuerwehr für den Brandfall unbeschränkt zur Verfügung zu stellen. Die Wasserbezugsstellen müssen jederzeit für die Feuerwehr sowie die Wasserversorgung zugänglich sein. Im Brandfall steht der gesamte Wasservorrat der Feuerwehr zur Verfügung.

² Die Wasserversorgung übernimmt die Kontrolle, den Unterhalt und die Reparaturen der Hydranten gegen eine entsprechende Kostenvergütung durch die Politische Gemeinde.

³ Wird Wasser von einem Hydranten für andere Zwecke als für die Brandlöschung verwendet, ist dies nur mit vorhergehender Bewilligung der Wasserversorgung zulässig. Der Wasserbezug wird dann ab dem Hydranten gemessen und ist gemäss den Bestimmungen über den temporären Bezug zu entschädigen.

Art. 12 Private Feuerlöscheinrichtungen

¹ Private Feuerlöscheinrichtungen, deren Wasserverbrauch nicht gemessen wird sowie Absperrarmaturen an Umgehungsleitungen werden mit einer Plombe der Wasserversorgung versehen.

² Die Plombe darf durch den Wasserbeziehenden nur bei Feuergefahr beseitigt werden.

³ Die Entfernung der Plombe ist der Wasserversorgung innert 48h zu melden.

Art. 13 Betätigung von Hydranten und Schiebern

Das Öffnen der Hydranten, das Entlüften und Entleeren von Leitungen und Anlageteilen sowie das Umstellen von Schiebern ist Unbefugten verboten.

Art. 14 Beanspruchung von Privatgrund

Die Wasserbeziehenden bzw. die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sind verpflichtet, Durchleitungsrechte für Leitungen entschädigungslos zu gewähren und das Versetzen von Schiebern und Hydranten sowie das Anbringen der entsprechenden Hinweistafeln auf ihrem Privatgrund zu gestatten. Vorbehalten bleiben Art. 676 und 742 ZGB. Hydranten, Schieber und entsprechende Hinweistafeln müssen jederzeit gut sichtbar und zugänglich sein.

Art. 15 Schutz der öffentlichen Leitungen

¹ Es ist verboten, öffentliche Leitungen ohne Bewilligung freizulegen, anzuzapfen, abzuändern, zu verlegen, zu über- oder unterbauen oder deren Zugänglichkeit zu beeinträchtigen.

² Wer beabsichtigt, auf privatem oder öffentlichem Grund Grabarbeiten auszuführen, hat sich vorgängig bei der Wasserversorgung über die Lage allfälliger Leitungen zu erkundigen und für deren Schutz zu sorgen.

C. Hausanschlussleitung

Art. 16 Definition

Die Hausanschlussleitung verbindet die Versorgungsleitung mit der Hausinstallation. In Ausnahmefällen kann der Anschluss auch an eine Hauptleitung erfolgen.

Art. 17 Technische Bedingungen

¹ Der Anschluss einer Liegenschaft erfolgt in der Regel nur durch eine einzige Hausanschlussleitung. Wo dies zweckmässig ist, kann die Wasserversorgung für mehrere Häuser eine gemeinsame Hausanschlussleitung anordnen. Für Überbauungen grösserer Ausdehnung können in besonderen Fällen weitere Anschlussleitungen zugestanden werden.

² In jeder Hausanschlussleitung ist ein Absperrorgan (Schieber) einzubauen, das möglichst nahe an der Versorgungsleitung und wenn möglich im öffentlichen Grund zu platzieren ist.

Art. 18 Erwerb Durchleitungsrechte

¹ Der Erwerb allenfalls notwendiger Durchleitungsrechte auf Grundstücken Dritter ist Sache der Anschliessenden. Das Durchleitungsrecht kann auf Kosten der Berechtigten ins Grundbuch eingetragen werden.

² Rechte und Pflichten müssen der Wasserversorgung schriftlich bestätigt werden.

Art. 19 Eigentumsverhältnisse der Hausanschlussleitung

Die Anlageteile der Hausanschlussleitung, mit Einschluss des T-Stücks bei der Versorgungs- oder Hauptleitung und des Absperrorgans, stehen im Eigentum der Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers, unabhängig davon, ob sie im öffentlichen oder im privaten Grund liegen.

Art. 20 Anschlussgesuch

Für jeden Neuanschluss ist der Wasserversorgung ein Anschlussgesuch mit der in einer amtlichen Katasterkopie eingetragenen Leitungsführung im Doppel einzureichen. Die Anschlussbewilligung erfolgt im Rahmen dieser Verordnung und des zugehörigen Wassertarifs.

Art. 21 Ausführung

¹ Die Ausführung der Hausanschlussleitung darf nur durch eine vom Gemeinderat konzessionierte Unternehmerin oder Unternehmer ausgeführt werden und geht zu Lasten der Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers. Die Fertigstellung ist der Wasserversorgung vor der Eindeckung des Leitunggrabens zur Abnahme und Einmessung zu melden.

² Wird dies unterlassen, kann die Wasserversorgung eine erneute Freilegung anordnen. Die Wasserbeziehenden haften für die verursachten Kosten und Schäden.

³ Die Wasserversorgung legt auf Antrag der Kunden die Dimensionierung, den Ort des Anschlusses und den Ort der Netzanbindung an das Verteilnetz (Verknüpfungspunkt) fest.

⁴ Werden Anschlüsse neu erstellt oder erneuert, kann ein Schutzrohr von der Wasserversorgung verlangt werden.

⁵ Für Grabarbeiten auf dem öffentlichen Grund muss mindestens 30 Tage vorher ein Gesuch bei der zuständigen Verwaltungsabteilung eingereicht werden. Erst nach Genehmigung dieses Gesuchs, darf mit den Grabarbeiten begonnen werden.

Art. 22 Gemeinsame Anschlussleitungen

¹ Die Wasserversorgung kann mehrere Objekte über eine gemeinsame Anschlussleitung erschliessen.

² Die Wasserversorgung ist berechtigt, an einer durch das Grundstück führenden Zuleitung weitere Kunden anzuschliessen. Es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung bereits geleisteter Anschlussgebühren.

³ Mit der Erstellung der Anschlussleitung wird erst begonnen, wenn alle Bedingungen und Auflagen der einzuholenden Bewilligungen erfüllt sind.

Art. 23 Unterhalt

¹ Die Hausanschlussleitung und das Absperrorgan werden durch die Wasserversorgung oder deren Beauftragte unterhalten und erneuert. Die Kosten dafür gehen zu Lasten der Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers. Die Wasserversorgung oder deren Beauftragte sind berechtigt, hierfür die privaten Grundstücke zu betreten.

² Schäden, die sich an der Hausanschlussleitung zeigen, sind der Wasserversorgung sofort mitzuteilen.

³ Hausanschlussleitungen sind insbesondere in folgenden Fällen zu ersetzen:

- bei mangelhaftem Zustand;
- bei Anpassungen und Verlegungen der öffentlichen Leitungen aus betriebstechnischen Gründen;
- wird ein mangelhafter Zustand der Anschlussleitung festgestellt, kann die Wasserversorgung Teile der Anschlussleitung oder die ganze Anschlussleitung erneuern. Die Kosten gehen zu Lasten der Eigentümerin oder des Eigentümers.

⁴ Der Wasserversorgung ist zur Kontrolle der Hausinstallationen sowie zur Ablesung der Zählerstände ungehindert Zutritt zu ermöglichen. Bei vorschriftswidrig ausgeführten oder schlecht unterhaltenen Hausinstallationen haben die Wasserbeziehenden auf schriftliche Aufforderung der Wasserversorgung die Mängel innert der festgelegten Frist beheben zu lassen. Unterlassen sie dies, so kann die Wasserversorgung die Mängel auf deren Kosten beheben lassen.

Art. 24 Stilllegung

¹ Wird eine Anschlussleitung während zweier Monate oder länger nicht benutzt, haben die Wasserbeziehenden dies der Wasserversorgung zu melden.

² Die Wasserversorgung ordnet die geeigneten Massnahmen an, um Qualitätseinbussen des Wassers infolge Stillstands zu verhindern. Die Wasserbeziehenden sind für die Umsetzung der Massnahmen besorgt. Sie tragen die gesamten Kosten und haften bei Schäden.

³ Wird der Wasseranschluss nur vorübergehend nicht genutzt, sind die Grundgebühren trotzdem geschuldet.

⁴ Ein bestehender Netzanschluss wird nur bei Abbruch des angeschlossenen Objekts, der dauernden Nichtnutzung oder dem definitiven Verzicht auf Wasserlieferung unter Kostenfolge aufgehoben.

D. Hausinstallationen

Art. 25 Definition

¹ Hausinstallationsanlagen für Trinkwasser sind verteilende, ortsfeste oder provisorische technische Einrichtungen, beginnend ab der Hausanschlussleitung bis zu den Entnahmestellen.

² Die Messeinrichtung ist nicht Bestandteil der Haustechnikanlage.

Art. 26 Eigentumsverhältnisse

¹ Haustechnikanlagen stehen im Eigentum der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.

² Bei gemeinsamen Hausinstallationsanlagen vor der Messeinrichtung ist die Regelung der Rechtsverhältnisse betreffend Eigentum, Unterhalt und Änderungen Aufgabe der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.

Art. 27 Haftung

Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer haften für Schäden, welche sie durch unsachgemässe Handhabung, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie unzureichenden Unterhalt der Haustechnikanlagen verursachen.

Art. 28 Erstellung, Erweiterung, Änderung / Meldepflicht

¹ Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer haben die Hausinstallationen auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten. Diese dürfen nur durch ausgewiesene Fachpersonen (Installateurinnen und Installateure) erstellt, erweitert, verändert oder unterhalten werden.

² Erstellung, Erweiterung und Änderung sind der Wasserversorgung vor deren Ausführung zu melden.

Art. 29 Bewilligungspflicht

Erstellung, Erweiterung und Abänderung der Hausinstallationen bedürfen einer vorgängigen Bewilligung durch die Wasserversorgung (aufgrund einzureichender Schemapläne).

Art. 30 Abnahme

Jede Hausinstallation muss vor Inbetriebnahme von der Wasserversorgung abgenommen werden. Die Wasserversorgung übernimmt durch diese Abnahme keine Gewähr für die von der Installationsfirma ausgeführten Arbeiten oder für installierte Apparate.

Art. 31 Kontrolle

Der Wasserversorgung ist zur Kontrolle der Hausinstallationen sowie zur Ablesung der Zählerstände ungehindert Zutritt zu ermöglichen. Bei vorschriftswidrig ausgeführten oder schlecht unterhaltenen Hausinstallationen haben die Wasserbeziehenden auf schriftliche Aufforderung der Wasserversorgung die Mängel innert der festgelegten Frist beheben zu lassen. Unterlassen sie dies, so kann die Wasserversorgung die Mängel auf deren Kosten beheben lassen.

Art. 32 Technische Vorschriften

Zur Erstellung, Veränderung, Erneuerung und zum Betrieb der Verbrauchsanlagen sind die Leitsätze für die Erstellung von Wasserinstallationen des SVGW verbindlich.

Art. 33 Unterhalt, Frostgefahr

¹ Die Wasserbeziehenden haben für ein dauerndes und einwandfreies Funktionieren ihrer Anlagen zu sorgen.

² Bei anhaltender Kälte sind Leitungen und Apparate, die dem Frost ausgesetzt sind, abzustellen und zu entleeren. Alle Schäden gehen zu Lasten der Wasserbeziehenden.

Art. 34 Wasserbehandlungsanlagen

Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, welche vom Bundesamt für Gesundheitswesen genehmigt wurden. Durch den Einbau eines Rückflussverhinderers unmittelbar vor der Anlage ist ein Rückfliessen des Wassers in das öffentliche Netz zu verhindern.

Art. 35 Nutzung Eigen-, Regen- und Grauwasser

¹ Die Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser muss der Wasserversorgung gemeldet werden.

² Bei der Nutzung von Eigen-, Regen-, oder Grauwasser darf zwischen diesen Systemen und jenem der öffentlichen Wasserversorgung keine Verbindung bestehen.

E. Wasserabgabe

Art. 36 Umfang und Garantie der Wasserlieferung

Die Wasserversorgung liefert normalerweise ständig und in vollem Umfang qualitativ einwandfreies Wasser. Sie übernimmt indessen hierfür und für die Einhaltung einer bestimmten Zusammensetzung (Härte, Temperatur des Wassers usw.) sowie eines konstanten Druckes keine Gewähr.

Art. 37 Einschränkung der Wasserabgabe

¹ Die Organe der Wasserversorgung können die Wasserabgabe einschränken oder zeitweise unterbrechen:

- im Falle höherer Gewalt;
- bei betriebsbedingten Unterbrechungen z.B. Reparaturen, Instandhaltungs- und/oder Erweiterungsarbeiten, Unterbrechungen der Zufuhr, Kapazitäts- oder Netzengpässen;
- bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten oder bei Erweiterungen an den Wasserversorgungsanlagen;
- bei technischen Defekten und Einwirkungen Dritter;
- bei Wasserknappheit;
- bei Brandfällen.

² Die Wasserversorgung ist für eine rasche Behebung von Unterbrüchen der Wasserlieferung besorgt. Sie übernimmt keine Haftung für irgendwelche nachteiligen Folgen und gewährt deswegen auch keine Gebührenreduktion.

³ Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden den Wasserbeziehenden rechtzeitig bekanntgegeben.

Art. 38 Haftung der Wasserbeziehenden

¹ Die Wasserbeziehenden haften gegenüber der Wasserversorgung für alle Schäden, die sie durch unsachgemäße Handhabungen der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie ungenügenden Unterhalt der Wasserversorgung zufügen. Sie haben auch für Mieterinnen und Mieter, Pächterinnen und Pächter sowie andere Personen einzustehen, die mit ihrem Einverständnis solche Anlagen benutzen.

² Insbesondere haben die Wasserbeziehenden keinen Anspruch auf Nachbesserung oder Ersatz von unmittelbarem oder mittelbarem resp. direktem oder indirektem Schaden, Folgeschäden, die ihnen aus den Wasserlieferungen, störenden Netzurückwirkungen, Naturgewalten, aus Unterbrechungen oder Einschränkungen des Netzbetriebs, der Wasserabgabe oder anderen Gründen erwachsen, sofern die Wasserversorgung nicht nachweislich grobfahrlässig oder vorsätzlich handelte.

Art. 39 Meldepflicht

Adress- sowie Handänderungen sind der Wasserversorgung mind. 30 Tage im Voraus schriftlich anzuzeigen, damit die in diesem Zusammenhang notwendigen Ablesungen vorgenommen werden können. Wird die Meldepflicht verletzt, bleiben die Wasserbeziehenden zahlungspflichtig.

Art. 40 Wasserableitungsverbot

Es ist untersagt, ohne besondere Bewilligung der Wasserversorgung Wasser an Dritte abzugeben oder solches von einem Grundstück auf ein anderes zu leiten. Ebenso ist das Anbringen von Abzweigungen oder Zapfhähnen vor dem Wasserzähler und das Öffnen von plombierten Absperrventilen an Umgehungsleitungen verboten.

Art. 41 Unberechtigter Wasserbezug

Wer ohne entsprechende Berechtigung Wasser bezieht, wird gegenüber der Wasserversorgung ersatzpflichtig und kann überdies strafrechtlich verfolgt werden.

Art. 42 Vorübergehender Wasserbezug, Bauwasser

¹ Der vorübergehende Wasserbezug bedarf einer Bewilligung durch die Wasserversorgung.

² Die Gebühren für den Wasserbezug richten sich nach den Tarifen für die Wasserlieferung.

Art. 43 Beginn und Ende des Bezugsverhältnisses

¹ Das Bezugsverhältnis beginnt mit der Installation des Zählers. Beendet wird es bei einer Handänderung des Grundstücks mit der schriftlichen Abmeldung oder bei Verzicht auf weitere Wasserlieferungen mit der Abtrennung des Anschlusses.

² Der freiwillige Verzicht auf weitere Wasserlieferungen ist der Wasserversorgung mindestens 60 Tage vor dem Abstelltermin schriftlich mitzuteilen. Der Hausanschluss ist sodann auf Kosten der Wasserbeziehenden vom Leitungsnetz abzutrennen. Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer haften zudem für alle bis zum Ende des Bezugsverhältnisses aufgelaufenen Gebühren.

Art. 44 Einstellung des Wasserbezugs

¹ Die Wasserversorgung ist berechtigt, den Kunden die Erstellung des Anschlusses und die Benutzung ihres Wassernetzes zu verweigern, bzw. ihre Anlage vom Netz zu trennen und die Wasserlieferung einzustellen, wenn sie:

- a) keine Gewähr für die Bezahlung der Anschlussgebühr resp. künftiger Rechnungen bieten oder sie sich weigern, der Wasserversorgung Vorauszahlungen zu leisten;
- b) Einrichtungen und Geräte benutzen, die den Vorschriften nicht entsprechen oder Personen und Einrichtungen gefährden;
- c) bei unzulässigen Netzurückwirkungen aus ihren Anlagen nicht die erforderlichen Massnahmen treffen;
- d) rechtswidrig Wasser beziehen;
- e) den Beauftragten der Wasserversorgung den Zutritt zu den Messeinrichtungen, Telekommunikationseinrichtungen und der Hausinstallation nicht gewähren;
- f) vorsätzlich Eigentum der Wasserversorgung zerstören oder beschädigen;
- g) wiederholt in schwerwiegender Weise gegen wesentliche Verpflichtungen in dieser Verordnung oder in den separat abgeschlossenen Verträgen oder anderer massgebender Vorschriften - namentlich Netzurückwirkungen, Betriebssicherheit - verstossen.

² Die Einstellung der Wasserlieferung befreit die Wasserbeziehenden nicht von ihrer Gebührenpflicht.

³ Die Wasserversorgung nimmt die Wasserlieferung erst wieder auf, nachdem ausstehende Zahlungen geleistet wurden und nach Ermessen der Wasserversorgung, ob künftig die massgebenden Bestimmungen und Vorschriften eingehalten werden.

Art. 45 Abnahmepflicht

¹ Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sind verpflichtet, das Wasser bei der öffentlichen Wasserversorgung zu beziehen, sofern sie nicht über bestehende Anlagen verfügen, welche qualitativ einwandfreies Wasser liefern.

² Bei Eigenversorgung und gleichzeitigem Bezug von Wasser der öffentlichen Wasserversorgung ist sicherzustellen, dass sich die beiden Wasser nicht durchmischen können.

Art. 46 Wasserabgabe für besondere Zwecke

Jeder Anschluss von Schwimmbassins und dergleichen an das Leitungsnetz, die Wasserabgabe für Kühl-, Klima- und Sprinkleranlagen sowie für Feuerlöschposten und dergleichen bedarf einer besonderen Bewilligung der Wasserversorgung. Die Wasserversorgung ist berechtigt, an diese Wasserabgaben besondere Auflagen zu knüpfen.

Art. 47 Abnorme Spitzenbezüge

Die Wasserabgabe an Betriebe mit besonders grossem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen bedarf einer besonderen Vereinbarung zwischen Wasserversorgung und Wasserbeziehenden.

F. Wassermessung

Art. 48 Einbau

¹ Die Messeinrichtung wird von der Wasserversorgung zur Verfügung gestellt und unterhalten. Die Kosten für die erstmalige Montage und Demontage des Zählers und der Übertragungseinrichtungen gehen zulasten der Kundschaft.

² Pro Anschlussleitung bzw. Liegenschaft mit eigener Hausnummer wird in der Regel eine Messeinrichtung eingebaut. Die Wasserversorgung entscheidet über Ausnahmen.

³ Wünschen Wasserbeziehende weitere Wasserzähler, so haben sie die Kosten für Anschaffung, Einbau und Unterhalt zu tragen. Die technischen Vorschriften sind einzuhalten. Die Wasserversorgung ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Ablesung dieser Zähler zu übernehmen.

⁴ Die Wasserversorgung entscheidet über die Art der Messeinrichtung.

⁵ Messeinrichtungen dürfen nur durch die von der Wasserversorgung beauftragten Spezialisten oder die Wasserversorgung selber plombiert, deplombiert, ein- oder ausgebaut werden.

Art. 49 Haftung

Die Wasserbeziehenden haften für Beschädigungen, welche nicht auf normale Abnutzung zurückzuführen sind. Sie dürfen an den Messeinrichtungen keine Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.

Art. 50 Standort

Der Standort der Messeinrichtung wird von der Wasserversorgung bestimmt, unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer. Diese haben den Platz dafür unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Der Wasserzähler muss frostsicher eingebaut und stets leicht zugänglich sein.

Art. 51 Technische Vorschriften

¹ Vor und nach dem Wasserzähler sind Absperrvorrichtungen anzuordnen.

² Im Weiteren sind die Leitsätze für die Erstellung von Wasserinstallationen des SVGW zu beachten.

Art. 52 Messung

¹ Für die Feststellung des Wasserverbrauchs sind die Angaben der geeichten Zähler massgebend. Die Anforderungen an die Messgeräte werden von der Wasserversorgung bestimmt.

² Die Zähler mit den zugehörigen Datenerfassungs- und Übermittlungsgeräten werden von der Wasserversorgung zur Verfügung gestellt und verbleiben im Eigentum der Gemeinde.

³ Das Ablesen der Zähler und die Eichung der Apparate erfolgen durch die Wasserversorgung. Die Wasserbeziehenden können ersucht werden, den Zähler selbst abzulesen und die Zählerstände der Wasserversorgung zu melden. Bei fehlerhaften Zählerangaben wird für die Festsetzung des Wasserzinses der Normalverbrauch der Vorjahre sinngemäss berücksichtigt.

⁴ Die Wasserversorgung ist für die Wartung, den Service und die Erneuerung der für die Messung erforderlichen Geräte inklusive des von ihr festgelegten Übertragungsmediums bzw. der Verbindungsanbindung auf eigene Kosten zuständig.

⁵ Die Wasserbeziehenden können jederzeit eine Prüfung der Messgeräte durch eine amtlich ermächtigte Eichstelle auf eigene Kosten verlangen.

⁶ In Streitfällen ist der Befund der zuständigen Stelle des Bundes massgebend, wobei die unterliegende Partei die Kosten der Prüfung und der allfälligen Auswechslungen der Messgeräte zu tragen hat.

⁷ Abweichungen bei Messuhren bis plus/minus 30 Minuten auf die Uhrzeit berechtigten nicht zu Beanstandungen.

Art. 53 Störungen

Störungen sind der Wasserversorgung umgehend zu melden.

G. Finanzierung

Art. 54 Eigenwirtschaftlichkeit

Die Wasserversorgung hat ihre Aufgaben (Bau, Betrieb, Instandhaltung etc.) finanziell selbsttragend zu erfüllen. Massgebliche Aufwendungen sind insbesondere:

- a) die Konzessionskosten;
- b) die Kosten für die Planung, Projektierung, Erstellung, Dokumentation, Betrieb, Installationskontrolle, Unterhalt und Substanzerhaltung der Infrastruktur einschliesslich Kapitalkosten (Verzinsung und Abschreibungen);
- c) die Kosten für die Aus- und Weiterbildung des Personals;
- d) die Kosten zur nachhaltigen Pflege der Wasserressourcen;
- e) die Kosten für Öffentlichkeitsarbeit und Fachverbände;
- f) die Kosten für technologische Weiterentwicklung;
- g) die Kosten für die Qualitätssicherung und -überwachung.

Art. 55 Kostendeckung

Die Kostendeckung wird erreicht durch:

- a) die Erhebung von Anschluss- und Benützungsgebühren;

- b) die Erhebung von Erschliessungsbeiträgen bzw. teilweise oder volle Übernahme der Erschliessungskosten durch die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer;
- c) die Abgeltung betriebsfremder Leistungen;
- d) die Beiträge Dritter wie Kanton, Gemeinden, Gebäudeversicherung.

Art. 56 Kostentragung Hauptleitungen und Versorgungsleitungen

Die Kosten der Erstellung der Hauptleitungen trägt in der Regel die Wasserversorgung. Die Kosten der Versorgungsleitungen haben die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer zu übernehmen.

Art. 57 Kostenübertragung Hausanschlussleitung

Die Kosten der Hausanschlussleitung mit Absperrorgan und Anschluss an das Verteilnetz (inkl. T-Stück) sind von der Grundeigentümerin oder dem Grundeigentümer zu tragen.

Art. 58 Betriebsfremde Leistungen

Für betriebsfremde Leistungen der Wasserversorgung wie Brunnenanlagen, Strassen- und Kanalisationsspülungen usw. entrichtet die Gemeinde der Wasserversorgung einen angemessenen Beitrag.

Art. 59 Festsetzung der Gebühren

Die Höhe der einzelnen Gebühren sind in der separaten Tarifordnung im Anhang zu dieser Verordnung geregelt. Die Tarifordnung wird durch den Gemeinderat festgelegt.

Art. 60 Anschlussgebühren

¹ Für den Anschluss an die Wasserversorgung und die Mitbenützung der bestehenden Wasserversorgungsanlage wird eine einmalige Anschlussgebühr erhoben.

² Die Anschlussgebühr bemisst sich nach der Gebäudeversicherungssumme (Schätzung der kantonalen Gebäudeversicherung) im Anschlussjahr.

³ Bei einer Erhöhung der Gebäudeversicherungssumme infolge baulicher Veränderungen werden Anschlussgebühren nachgefordert.

⁴ Bei Ersatzbauten findet Abs. 2 sinngemäss Anwendung, wobei für den Fall, dass eine Reduktion der Gebäudeversicherungssumme resultiert, keine Gebührenrückzahlung erfolgt.

Art. 61 Benützungsgebühren

¹ Die jährlich wiederkehrenden Benützungsgebühren setzen sich aus einer Grundgebühr und einer Verbrauchsgebühr zusammen.

² Die Grundgebühr bemisst sich nach Anzahl Wohn- oder Gewerbeeinheiten. Sie wird auch erhoben, wenn kein oder nur ein geringer Wasserbezug erfolgt.

³ Die Verbrauchsgebühr wird aufgrund des effektiven Verbrauchs gemäss Angaben der Messeinrichtungen verrechnet. Bezüge ohne Wassermessung werden fallweise pauschal verrechnet.

Art. 62 Abgeltung von Sonderleistungen

Sonderleistungen wie Installationskontrolle, technische Beratung, ausserordentliche Zählerablesungen, Wiederplombieren von Umgehungen usw. sind abzugelten. Deren Abgeltung ist in der Tarifordnung zu regeln.

H. Rechnungsstellung und Inkasso

Art. 63 Fälligkeiten

¹ Für die mutmasslichen Kosten der Anschlussgebühr und des Bauwassers ist vor Baubeginn ein unverzinsliches Bardepositum (Akontozahlung) zu leisten. Die definitive Abrechnung erfolgt nach Schlussabnahme der Bauten.

² Die wiederkehrenden Benützungsgebühren werden jährlich in Rechnung gestellt. Die Wasserversorgung ist berechtigt, eine Akontozahlung zu verlangen. Die Rechnungen sind innert 30 Tagen zu bezahlen. Für verspätete Zahlungen wird ein Verzugszins erhoben.

Art. 64 Gebührenpflichtige Schuldnerinnen und Schuldner

Die einmaligen Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Grundeigentümerin oder Grundeigentümer oder Baurechtsberechtigte oder Baurechtsberechtigter der angeschlossenen Liegenschaften war.

I. Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 65 Zuwiderhandlungen

¹ Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sowie gegen die gestützt auf die Verordnung über die Wasserversorgung erlassenen Verfügungen werden gemäss geltendem Recht verfolgt.

² Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen.

Art. 66 Einsprachen

Gegen Beschlüsse und Verfügungen der Wasserversorgung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, schriftlich Rekurs beim Bezirksrat Affoltern erhoben werden.

Art. 67 Inkrafttreten

Diese Verordnung über die Wasserversorgung tritt nach rechtskräftiger Genehmigung durch die Gemeindeversammlung am 1. Januar 2024 in Kraft und ersetzt das Reglement vom 8. September 1997.

Art. 68 Übergangsbestimmungen

Für Neu- und Umbauten, die vor Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung durch die kommunalen Baubehörden bewilligt wurden, ist das Reglement vom 8. September 1997 für die Berechnung der Anschlussgebühren massgebend.

Gemeindeversammlung Wettswil a.A.


Katrin Röthlisberger
Gemeindepräsidentin


Alexandra Brandenberger
Gemeindeschreiberin

Genehmigung des Gemeindeversammlung

Durch die Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung vom 12. Juni 2023 erlassen.